

| | | |
|--|---------------|--------------------------------|
| Beschlussvorlage | | Vorlage-Nr: 2023/NK/019 |
| Federführend: Amt für Zentrale Dienste und Finanzen | | Status: öffentlich |
| | | Datum: 21.02.2023 |
| | | Verfasser: Frau M. Rißer |
| | | FBL: Frau M. Rißer |
| Hauptsatzung der Peenestadt Neukalen | | |
| Behandlung | Termin | Beratungsfolge |
| Öffentlich | 02.03.2023 | Stadtvertretung Neukalen |

Beschlussvorschlag:

Die beigefügte Hauptsatzung der Peenestadt Neukalen wird beschlossen.
Gleichzeitig wird die Hauptsatzung vom Hauptsatzung vom 25.01.2013, zuletzt geändert durch die 3. Änderungssatzung vom 30.07.2019 außer Kraft.

Sach- und Rechtslage:

Die Stadt hat nach § 5 Abs. 2 KV M-V die Pflicht eine Hauptsatzung zu erlassen.

Die bestehende Hauptsatzung datiert aus dem Jahr 2013, zuletzt geändert durch die 3. Änderungssatzung vom 30.07.2019.

Die letzten Änderungen beinhalteten den Ersatz der VOL- Regelungen, die nicht mehr gültig waren. Darüber hinaus gibt es aber auch eine Vielzahl neuer Vergaberegeln. Außerdem wurden einzelne Handlungsbefugnisse für den Bürgermeister und den Hauptausschuss im Sinne der Praktikabilität der Verwaltungsarbeit verändert.

Um eine bessere Lesbarkeit zu gewähren, wurde nunmehr eine neue Hauptsatzung zur Beschlussfassung vorgelegt und keine Änderungssatzung.

Im § 4 wurden aus Praktikabilitätsgründen die Namen der Fachausschüsse „verkürzt“ und die Aufgaben sowie Befugnisse neu strukturiert. Die Befugnisse des Hauptausschusses und des Bürgermeisters wurden aktualisiert.

Neu ist die Regelung im § 7 Abs. 6. Er beinhaltet, dass jetzt auch die Stellvertreter des Bürgermeisters ebenfalls monatliche funktionsbezogene Aufwandsentschädigungen erhalten.

Der § 9 Abs.8 wurde konkretisiert.

Finanzielle Auswirkungen:

Durch die Vorlage dieser neuen Hauptsatzung ergeben sich keine zusätzlichen finanziellen Auswirkungen.

Anlagen:

Hauptsatzung der Peenestadt Neukalen

Hauptsatzung der Peenestadt Neukalen

Präambel

Auf der Grundlage des § 5 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern (KV M-V) in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. Juli 2011 (GVOBl. S. 777) zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 23.07.2019 (GVOBl.S 467) wird nach Beschluss der Stadtvertretung vom 02.03.2023 und nach Anzeige beim Landrat des Landkreises Mecklenburgische Seenplatte als untere Rechtsaufsichtsbehörde nachfolgende Hauptsatzung erlassen:

§1

Name, Wappen, Flaggen, Dienstsiegel

- (1) Der Peenestadt Neukalen ist mit Erlass des Ministers für Inneres und Sport von Mecklenburg- Vorpommern vom 05. Juni 2012 die Bezeichnung „Peenestadt“ verliehen worden. Die Peenestadt Neukalen führt ein eigenes Wappen und ein Dienstsiegel.
- (2) Das Wappen zeigt als Sinnbild für die Peenestadt Neukalen auf silbernem Grund ein rotes Stadttor, bestehend aus zwei gezinnten Seitentürmen und einer runden Wölbung, auf welcher ein breiter Turm mit Zinnen und spitzem Dach ruht. Unter dieser Wölbung steht als Zeichen der Landesangehörigkeit das vollständige Wappen (Schild und Helm) Rostocker Fürsten, der Gründer der Stadt: auf goldenem Schild der gekrönte schwarze Rostocker Stierkopf, darüber der Kübelhelm der Rostocker Fürsten mit einer Rosette aus Pfauenfedern.
- (3) Das Dienstsiegel zeigt das Stadtwappen mit der Umschrift "PEENESTADT NEUKALEN".
- (4) Die Verwendung des Wappens durch Dritte bedarf der Genehmigung des Bürgermeisters.
- (5) Die Peenestadt Neukalen gehört dem Amt Malchin am Kummerower See an.

§2

Ortsteile

- (1) Das Stadtgebiet ist in folgende Ortsteile untergliedert:
 - Neukalen
 - Karnitz
 - Schlakendorf
 - Schönkamp
 - Schorrentin
 - Warsow
- (2) Es werden keine Ortsteilvertretungen gebildet.

§ 3 **Rechte der Einwohner**

- (1) Der Bürgermeister beruft mindestens einmal im Jahr durch öffentliche Bekanntmachung eine Versammlung der Einwohnerinnen und Einwohner der Stadt ein. Die Einwohnerversammlung kann auch begrenzt auf Ortsteile durchgeführt werden.
- (2) Anregungen und Vorschläge der Einwohnerversammlung in Selbstverwaltungsangelegenheiten, die in der Stadtvertretersitzung behandelt werden müssen, sollen dieser in einer angemessenen Frist zur Beratung vorgelegt werden.
- (3) Die Einwohnerinnen und Einwohner erhalten die Möglichkeit, in einer Fragestunde vor Beginn des öffentlichen Teils der Stadtvertretersitzung Fragen an alle Mitglieder der Stadtvertretung sowie den Bürgermeister zu stellen und Vorschläge oder Anregungen zu unterbreiten. Die Fragen können sich auf Beratungsgegenstände der einberufenen Sitzung der Stadtvertretung beziehen. Kann eine Frage nicht beantwortet werden, hat innerhalb von 14 Tagen eine schriftliche Beantwortung zu erfolgen. Für die Fragestunde ist eine Zeit von bis zu 30 Minuten vorzusehen.
- (4) Der Bürgermeister ist verpflichtet, im öffentlichen Teil der Sitzung der Stadtvertretung über wichtige Stadtangelegenheiten zu berichten.

§3 **Stadtvertretung**

- (1) Die in die Stadtvertretung gewählten Bürgerinnen und Bürger führen die Bezeichnung "Stadtvertreterin oder Stadtvertreter".
- (2) Die Sitzungen der Stadtvertretung sind öffentlich.
- (3) Die Öffentlichkeit ist grundsätzlich in folgenden Fällen ausgeschlossen:
 1. einzelne Personalangelegenheiten, außer Wahlen und Abberufungen
 2. Steuer- und Abgabenangelegenheiten Einzelner
 3. Grundstücksangelegenheiten
 4. Vergabe von Aufträgen
 5. Rechnungsprüfungsangelegenheiten mit Ausnahme der Prüfungsergebnisse der örtlichen und überörtlichen Prüfung
- (4) Die Stadtvertretung kann im Einzelfall, sofern rechtliche Gründe nicht entgegenstehen, Angelegenheiten der Ziffern 1 - 6 in öffentlicher Sitzung behandeln. In nicht aufgeführten Fällen ist die Öffentlichkeit durch Beschluss auszuschließen, wenn überwiegende Belange des öffentlichen Wohls oder berechnigte Interessen Einzelner es erfordern.
- (5) Anfragen von Mitgliedern der Stadtvertretung und Fraktionen sollen spätestens fünf Arbeitstage vor der Sitzung beim Bürgermeister eingereicht werden. Mündliche Anfragen während der Stadtvertretersitzung sollen, sofern

sie nicht in der Sitzung beantwortet werden, spätestens innerhalb von vierzehn Tagen schriftlich beantwortet werden.

§ 4 Ausschüsse

- (1) Es wird ein Hauptausschuss gebildet. Ihm gehören neben dem Bürgermeister sechs Mitglieder der Stadtvertretung an. Für jedes Mitglied ist ein Mitglied der Stadtvertretung als stellvertretendes Hauptausschussmitglied zu wählen.
- (2) Außer den ihm gesetzlich übertragenen Aufgaben obliegen dem Hauptausschuss alle Entscheidungen, die nicht nach § 22 Abs. 3 KV M-V der Stadtvertretung vorbehalten sind bzw. durch die folgenden Vorschriften dem Bürgermeister übertragen werden. Davon unberührt bleiben die dem Bürgermeister gesetzlich zugewiesenen Aufgaben.
- (3) Vom Hauptausschuss werden auch die Aufgaben des Finanzausschusses mit dem Aufgabengebiet Finanz- und Haushaltswesen, Steuern, Gebühren, Beiträge und sonstige Abgaben wahrgenommen.
- (4) Der Hauptausschuss trifft Entscheidungen nach § 22 Abs.4 KV M-V
 1. im Rahmen der dortigen Nummer 1 bei Verträgen
 - a) die auf eine einmalige Leistung gerichtet sind, innerhalb einer Wertgrenze von 10.000 Euro bis 25.000 Euro,
 - b) die auf wiederkehrende Leistungen gerichtet sind, ab einem Jahresbetrag der wiederkehrenden Leistungen von 2.501 Euro bis 5.000 Euro;
 2. im Rahmen der dortigen Nummer 2 bei überplanmäßigen und außerplanmäßigen Aufwendungen und Auszahlungen innerhalb einer Wertgrenze von 10.001 Euro bis 50.000 Euro; dies gilt entsprechend für Verpflichtungsermächtigungen.
 3. im Rahmen der dortigen Nummer 3
 - a) bei Erwerb, Veräußerung oder Belastung von Grundstücken und grundstücksgleichen Rechten innerhalb einer Wertgrenze von 25.001 Euro bis 75.000 Euro, bei Erbbaurecht ist der maßgebliche Wert der Verkehrswert des betroffenen Grundstücks,
 - b) bei Hingabe von Darlehen innerhalb einer Wertgrenze von 50.001 Euro bis 100.000 Euro,
 - c) bei Neuaufnahme von Krediten im Rahmen des genehmigten Kreditvolumens von 500.001 Euro bis zur oberen Grenze des im Gesamthaushalt beschlossenen Kreditrahmens einschl. Umschuldungen,
 - d) bei sonstigen Verfügungen über Gemeindevermögen, insb. der Gewährung von Zuwendungen ab einer Wertgrenze von 20.000 Euro bis 50.000 Euro,
 4. im Rahmen der dortigen Nummer 4 bis zu einer Wertgrenze von 50.000 Euro,
 5. im Rahmen der dortigen Nummer 5 bei
 - a) Erschließungs- und Durchführungsverträgen zu vorhabenbezogenen Bebauungsplänen bis zu einer Wertgrenze von 50.000 Euro. Bei der Wertbemessung bleiben die Baukosten für Hochbauvorhaben von

Vorhabenträgern außer Betracht;

b) sonstigen städtebaulichen Verträgen innerhalb einer Wertgrenze von 50.000 Euro bis 100.000 Euro. Bei Dauerschuldverhältnissen und wiederkehrenden Leistungen bestimmen sich die Wertgrenzen nach dem Jahresbetrag der Leistungen.

- (5) Soweit sich aus Absatz 4 nichts anderes ergibt, beschließt der Hauptausschuss weiterhin:
1. über die Begründung und Änderung von Miet-, Pacht- und ähnlichen Nutzungsverhältnissen über Grundstücke ab einem jährlichen Zins von 5.000 Euro bis zu 10.000 Euro. Dies gilt gleichermaßen für sonstige Dauerschuldverhältnisse oder ähnliche, auf wiederkehrende Leistungen gerichtete Verträge;
 2. über die Einleitung von Rechtsstreiten mit einem Streitwert von mehr als 25.000 Euro bis 50.000 Euro;
 3. über den Abschluss von Dienstleistungs-, Honorar-, Liefer- oder Werkverträgen mit einem Wert von 50.000 Euro bis 200.000 Euro.
- (6) Der Hauptausschuss entscheidet in Personalangelegenheiten.
- (7) Entscheidungen über die Annahme oder Vermittlung von Spenden, Schenkungen und ähnlichen Zuwendungen im Sinne von § 44 Abs. 4 KV M-V von 100 Euro bis 1.000 Euro trifft der Hauptausschuss.
- (8) Die Stadtvertretung ist laufend über die Entscheidungen im Sinne der Abs. 2 bis 7 zu unterrichten.
- (9) Die Ausschüsse der Stadtvertretung setzen sich aus 7 Mitgliedern zusammen, soweit nichts anderes bestimmt ist. Davon können bis zu 3 Mitglieder sachkundige Einwohnerinnen oder Einwohner sein.
- (10) Folgende Ausschüsse werden gemäß § 36 KV M-V gebildet:

| Name des Ausschusses | Aufgaben |
|-----------------------------|---|
| Bauausschuss | Städtebauliche Planungen, Wirtschaftsförderung, Hoch-, Tief- und Straßenbauangelegenheiten, Denkmalpflege, Umwelt- und Naturschutz, Landschaftspflege; Ordnungs- und Sicherheitsrechtliche Aufgaben; Brand- und Katastrophenschutzangelegenheiten |
| Kultur- und Sozialausschuss | Schulangelegenheiten, Marketing und Öffentlichkeitsarbeit, Kulturförderung und Sportentwicklung, Tourismus, Jugendförderung und Sozialwesen, Altenbetreuung, Behinderten- und Seniorenförderung |

Die Sitzungen der Ausschüsse sind nichtöffentlich. § 4 Abs. 2 gilt entsprechend.

- (11) Gemäß § 36 (2) Satz 5 KV M-V wird ein Rechnungsprüfungsausschuss gebildet. Ihm gehören 5 Mitglieder an; davon können bis zu 2 Mitglieder sachkundige Einwohnerinnen und Einwohner sein. Er tagt nichtöffentlich.
- (11) Die Stadtvertretung kann zur Vorbereitung ihrer Beschlüsse besondere Ausschüsse einsetzen. Sie werden nach Erledigung der ihnen gestellten Aufgaben aufgelöst.

§ 6

Bürgermeister/ Stellvertretung des Bürgermeisters

- (1) Der Bürgermeister ist gleichzeitig Vorsitzender der Stadtvertretung. Er und seine zwei Stellvertreterinnen bzw. Stellvertreter werden für die Wahlperiode der Stadtvertretung gewählt.
- (2) Er trifft Entscheidungen unterhalb der Wertgrenzen des § 5 Absätze 4 bis 6 dieser Hauptsatzung.
- (3) Erklärungen der Gemeinde im Sinne des § 39 Abs. 2 Satz 5 und 6 KV MV bis zu einer Wertgrenze von 2.500 € bzw. 500 € bei wiederkehrenden Verpflichtungen können vom Bürgermeister allein in einfacher Schriftform ausgefertigt werden.
- (4) Der Bürgermeister entscheidet über die Nichtinanspruchnahme des gemeindlichen Vorkaufsrechtes gemäß § 24 BauGB und § 20 Denkmalschutzgesetz sowie der Erteilung des gemeindlichen Einvernehmens nach § 36 BauGB nach Beratung im Bauausschuss. Sofern von dem Vorkaufsrecht Gebrauch gemacht oder das Einvernehmen verweigert wird, obliegt die Entscheidung dem Hauptausschuss. Er unterrichtet die Stadtvertretung fortlaufend über die getroffenen Maßnahmen.
- (5) Der Bürgermeister entscheidet über die Erteilung des gemeindlichen Einvernehmens zu den Platzkosten nach § 16 des Gesetzes zur Förderung von Kindern in Kindereinrichtungen und in Tagespflege (KiföG M-V).
- (6) Die Stadtvertretung ist laufend über die Entscheidungen im Sinne des Abs. 2 bis 5 zu unterrichten.

§ 7

Entschädigung

- (1) Die Mitglieder der Stadtvertretung erhalten für die Teilnahme an Sitzungen
- a) der Stadtvertretung
 - b) der Ausschüsse
 - c) der Fraktionen
- eine sitzungsbezogene Aufwandsentschädigung in Höhe von 40 €. Gleiches gilt für sachkundige Einwohnerinnen und Einwohner sowie deren Stellvertretung im Falle der Buchstaben b) und c). Die Zahl der Fraktionssitzungen, für die eine sitzungsbezogene Aufwandsentschädigung gezahlt wird, ist auf 8 Sitzungen pro Jahr begrenzt.

- (2) Die Mitglieder der Stadtvertretung erhalten, sofern sie keine funktionsbezogene Aufwandsentschädigung empfangen, zusätzlich zur sitzungsbezogenen Aufwandsentschädigung einen monatlichen Sockelbetrag in Höhe von 20 €.
- (3) Ausschussvorsitzende erhalten für die Leitung einer Ausschusssitzung eine sitzungsbezogene Aufwandsentschädigung von 60 €.
- (4) Fraktionsvorsitzende erhalten eine monatliche funktionsbezogene Aufwandsentschädigung in Höhe von 70 €. Sie erhalten zusätzlich sitzungsbezogene Aufwandsentschädigungen für die Teilnahme an Sitzungen der Stadtvertretung und der Ausschüsse.
- (5) Der Bürgermeister erhält eine monatliche funktionsbezogene Aufwandsentschädigung in Höhe von 1.150 €. Für das ehrenamtliche Bürgermeisteramt entfällt die Aufwandsentschädigung spätestens nach drei Monaten eines Kalenderjahres, in denen er ununterbrochen vertreten wird.
- (6) Der erste Stellvertreter des Bürgermeisters erhält eine monatliche funktionsbezogene Aufwandsentschädigung in Höhe von 230 €; der zweite Stellvertreter des Bürgermeisters erhält eine monatliche funktionsbezogene Aufwandsentschädigung in Höhe von 115 €.
- (7) Die Ansprüche auf funktionsbezogene Aufwandsentschädigungen der Fraktionsvorsitzenden bei Funktionsnachfolge entfallen mit dem Tag der nach einer Neuwahl des Vertretungsgremiums erfolgenden konstituierenden Fraktionssitzung, ansonsten zwei Wochen nach dem Tag der Neuwahl des Vertretungsgremiums. Mit der Neuwahl des Fraktionsvorsitzes entsteht der Anspruch auf funktionsbezogene Aufwandsentschädigung der gewählten Fraktionsvorsitzenden.

§ 9

Öffentliche Bekanntmachung

- (1) Öffentliche Bekanntmachungen der Peenestadt Neukalen erfolgen, soweit es sich nicht um solche nach Baugesetzbuch (BauGB) handelt, auf der Homepage unter <http://www.amt-malchin-am-kummerower-see.de> über den Link „Bekanntmachungen“. Unter der Bezugsadresse Amt Malchin am Kummerower See, Am Markt 1, 17139 Malchin kann sich jedermann Satzungen der Peenestadt Neukalen kostenpflichtig zusenden lassen. Textfassungen von allen Satzungen der Stadt liegen unter obiger Adresse zur Mitnahme aus oder werden dort bereitgehalten.
- (2) Satzungen sowie sonstige öffentliche Bekanntmachung aufgrund von Vorschriften des BauGB, erfolgen durch Abdruck im „Malchiner Generalanzeiger“. Die zusätzlichen Internetbekanntmachungen nach den Vorschriften des BauGB erfolgen über die in Absatz 1 genannte Internetseite. Auch über allgemein bedeutsame Angelegenheiten und über die im Internet bekannt gemachten Angelegenheiten wird im „Malchiner Generalanzeiger“ informiert.
- (3) Die Bekanntmachung und Verkündung ist mit Ablauf des ersten Tages bewirkt, an dem die Bekanntmachung in der Form nach Absatz 1 im Internet verfügbar ist. Dieser Tag wird in der Bekanntmachung vermerkt.
- (4) Auf die gesetzlich vorgeschriebene Auslegung von Plänen und Verzeichnissen ist in Form des Absatzes 1 hinzuweisen. Die Auslegungsfrist beträgt einen Monat, soweit nicht gesetzlich etwas anderes bestimmt ist. Beginn und Ende der Auslegung sind auf dem ausgelegten Exemplar mit Unterschrift und Dienstsiegel zu vermerken.

(5) Sind Karten, Pläne oder Zeichnungen Bestandteile einer Satzung, so werden diese Teile anstatt einer öffentlichen Bekanntmachung nach Absatz 1 in den Diensträumen des Amtes für Bau- und Liegenschaften, Am Markt 1, 17139 Malchin ausgelegt. Die Bestandteile sind in der Satzung zu bezeichnen. Absatz 4 Satz 3 ist entsprechend anzuwenden.

(6) Vereinfachte Bekanntmachungen und Wahlbekanntmachungen erfolgen durch Aushang an der Bekanntmachungstafel der Peenestadt Neukalen. Die Bekanntmachungstafel befindet sich am Rathaus.

(7) Ist die öffentliche Bekanntmachung einer ortsrechtlichen Bestimmung üblicher Form in Folge höherer Gewalt oder sonstiger unabwendbarer Ereignisse nicht möglich, so ist diese mit Aushang an der Bekanntmachungstafel zu veröffentlichen. Die Aushangfrist beträgt 14 Tage. In diesen Fällen ist die Bekanntmachung in der Form nach Absatz 1 unverzüglich nachzuholen, sofern sie nicht durch Zeitablauf gegenstandslos geworden ist.

(8) Zeit, Ort und Tagesordnung der Sitzungen der Stadtvertretung und der Ausschüsse werden auf der Homepage unter <http://www.amt-malchin-am-kummerower-see.de> über den Link „Dienste und Leistungen/Sitzungsinfo/Öffentlicher Informationsbereich/Kalender“ öffentlich bekannt gemacht.

§ 9 Inkrafttreten

- (1) Diese Hauptsatzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft
- (2) Gleichzeitig tritt die Hauptsatzung vom 25.01.2013, zuletzt geändert durch die 3. Änderungssatzung vom 30.07.2019 außer Kraft.

Peenestadt Neukalen, den _____

Rico Zoschke
Bürgermeister